

## Statut

der agrikulturchemischen Versuchsstation des Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe zu Münster i. W.

§ 1. Die agrikulturchemische Versuchsstation in Münster i. W. ist ein Institut des Landw. Provinzialvereins für Westfalen und Lippe.

§ 2. Die Versuchsstation hat den Zweck, einerseits durch Überwachung des Dünger-, Futter- und Samenreihen-Handels die Landwirtschaft des Vereinsbezirkes vor Überweiterung zu schützen, wie auch durch Untersuchung von Boden, Mergel, Futter, technisch-ländlicher Gegenständen etc. und durch Beantwortung von naturwissenschaftlichen, sich auf den ländlichen Betrieb erstreckenden Fragen den Landwirten ratschend zur Seite zu stehen, andererseits wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche im Interesse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe anzustellen.

§ 3. Bei der Wahl der wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen sind die besonderen provinziellen landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu berücksichtigen, insbesondere hat der Stations-Dirigent 1. den ihm durch das Agl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ertheilten besonderen Vorschriften, sowie 2. den seitens des Kuratoriums der Station (§ 5) gestellten besonderen Aufgaben, Rechnung zu tragen, wobei dem Versuchsstations-Dirigenten nach dem Prinzip der freien Forschung die nähre Bestimmung und Anordnung der wissenschaftlichen Versuche und Untersuchungen, insoweit dieselben im landwirtschaftlichen Interesse liegen, freistehen soll.

§ 4. Alle Aufzeichnungen über die bei den Versuchen gemachten Beobachtungen, sowie über die ausgeführten Analysen sind Eigentum der Versuchsstation und verbleiben derselben auch beim ewigen Abgang des Stations-Dirigenten bzw. der sonstigen Angestellten. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse erfolgt, soweit dieses angemessen erscheint, durch das Vereinsorgan des Landw. Provinzial-Vereins.

§ 5. Die allgemeine Verwaltung der Versuchsstation wird von dem Vorstande des Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe geführt. Namens des Vorstandes des Landw. Provinzial-Vereins fungiert für die Angelegenheiten der Versuchsstation ein besonderes Kuratorium, welches besteht:

1. Aus einem Vorsitzenden, welcher durch den Vorstand des Landw. Provinzial-Vereins ernannt wird.
2. Aus dem Dirigenten der Versuchsstation.
3. Aus dem Generalsekretär des Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe.
4. Aus je einem Deputirten der angegeschlossenen Hauptvereine (z. B. fünf). Die Wahl dieser Deputirten veranlaßt und kontrolliert der Vorstand des Landw. Provinzial-Vereins.

Die Wahlperiode für die gewählten Mitglieder des Kuratoriums dauert 3 Jahre.

An den Verhandlungen des Vereinvorstandes, soweit dieselben Angelegenheiten der Versuchsstation betreffen, nimmt der Vorsitzende des Kuratoriums, falls er nicht Mitglied des Vorstandes ist, mit berathender Stimme Theil.

§ 6. Das Kuratorium versammelt sich wenigstens zweimal im Jahre in der Versuchsstation. Dasselbe hat von den Einrichtungen und Zuständen der Versuchsstation Kenntniß zu nehmen, über vorliegende oder vom Vereinvorstande überwiesene Fragen sich gutachthlich zu äußern, einen Entwurf des Gesetzes anzufertigen und diesen nebst Bericht an den Vorstand einzureichen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Kuratoriums erfolgen unter Mittheilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden desselben; außerdem kann der Direktor des Landw. Provinzial-Vereins außerordentliche Sitzungen anberaumen. — Die Deputirten erhalten Reisekosten und Diäten (12 M. Diäten und baare Reise-Auslagen).

§ 4. Im Übersendungsschreiben ist genau anzugeben, auf welche der im nachfolgenden Tarif § 6 bei den verschiedenen Gegenständen bemerkten Bestandteile die Untersuchung gerichtet werden soll. Ist diese Angabe unterblieben, so wird die Untersuchung auf die wichtigsten Bestandteile beschränkt bleiben.

Bei Einsendung von Düngemitteln ist ferner anzugeben: in welcher Form der Stoffstoff darin enthalten ist (ob als Salpetersäure, Ammoniak oder in organischer Verbindung etc.) und in welcher Form die Phosphorsäure vorhanden ist (ob als wasserlösliche oder als präzipitirte citrallösliche oder als unlösliche Phosphorsäure). Eventuell hat der Einsender anzugeben, unter welchen Garantien er das Düngemittel gekauft hat.

§ 5. Die Einsendungen von Proben müssen portofrei geschehen. Die Verpackung der Proben muß so sein, daß dieselben vor äußerer Einwirkung geschützt sind. Die Proben müssen sorgfältig genommene Durchschnittsproben sein. Sind diese Bedingungen nicht eingehalten, so ist die Station nicht verpflichtet, die Gegenstände anzunehmen bzw. zu untersuchen.

Eine Rücksendung von Verpackungsgegenständen wird seitens der Versuchsstation nicht übernommen.

§ 6. Im Übrigen gilt für die chemischen Untersuchungen auf der Versuchsstation bis auf Wiederauf nachfolgender Tarif. Darin sind für Mitglieder landw. Vereine, sowie für die unter Kontrolle stehenden Düngefaktanten und Dünghändler im Allgemeinen nur die Saarauslagen der Station in Ansatz gebracht. Nichtmitglieder landw. Vereine, sowie solche Düngefaktanten und Dünghändler, welche, wenn auch Mitglieder landw. Vereine, nicht unter Kontrolle der Station stehen, ferner Industrielle, zahlen ein Mehr von 50—100 %, wie im Tarif angegeben ist.

Bei regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Einsendungen kann eine Ermäßigung bis zu 25 % des Tarifs für letztere gewährt werden. Mitglieder solcher landw. Vereine, welche keinen Beitrag zur Unterhaltung der Versuchsstation leisten, zahlen für die zu honorirenden Untersuchungen  $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$  mehr, als in den Säulen der niedrigsten Tarifstufe vorgesehen ist.

§ 7. Für Untersuchungen, welche in nachstehendem Tarif nicht vorgesehen sind, bestimmt der Dirigent der Versuchsstation den Betrag der Vergütung nach bestem Ermessen.

§ 8. Die Versuchsstation ist verpflichtet, die beantragten Untersuchungen thunlichst schnell und in der Regel nach der Reihenfolge der Einsendungen zu erledigen; die Einsendungen von Vereinen und Vereinsmitgliedern haben vor allen andern den Vorzug.

§ 9. Die Mittheilung der Untersuchungsergebnisse erfolgt durchweg schriftlich; die Resultate der Kontrolluntersuchungen werden auch durch die Landw. Zeitung für Westfalen und Lippe bekannt gemacht. Etwaige Ressortnotizen bezüglich des Resultates einer Untersuchung sind innerhalb 8 Wochen (vom Tage der brieflichen Mittheilung oder event. vom Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer der Landw. Zeitung an gerechnet) beim Dirigenten der Versuchsstation anzubringen. Bis dahin bleibt ein Theil der untersuchten Proben auf der Versuchsstation aufbewahrt. Spätere Ausstellungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 10. Alle Einnahmen aus Untersuchungen fließen in die Kasse der Versuchsstation, zu deren Unterhalte sie beitragen sollen.

Die Mittheilung des Kostenbetrags erfolgt halbjährlich.

§ 11. Falls der Betrag nicht innerhalb Monatsfrist nach Einhändigung der Rechnung berichtig wird, ist der Kassenführer des Landw. Provinzialvereins für Westfalen und Lippe befugt, denselben durch Postvorschuß einzuziehen.

§ 12. Etwaige Beschwerden über mangelhafte Ausführung seitens der Versuchsstation oder über Kostenberechnung sind beim Vorstand des Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe anzubringen.

Wie vorstehend beschlossen in der Vorstands-Sitzung des Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe zu Hamm, am 8. Oktober 1885.

Per Vorstand des Landw. Provinzial-Vereins für Westfalen und Lippe.  
von Berries.